



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB

zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Nr.116 Sondergebiet „Biogasanlage Höckmeier“

VERFAHRENSABLAUF

Um die künftige Entwicklung des Betriebs der Biogasanlage innerhalb des Bebauungsplanes Nr.116 „Biogasanlage Höckmeier“ zu sichern und geltende sowie künftige Standards einhalten zu können ist eine 2. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

1. Aufstellungsbeschluss

Der Markt Wolnzach hat in der Sitzung vom 16.04.2015, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Grünordnungsplan Nr.116 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand am 14.10.2015 statt.

Die frühzeitige Beteiligung fand vom 22.10.2015 bis 26.11.2015 statt.

3. Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 18.10.2015 bis 26.11.2015 durchgeführt.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Grünordnungsplan Nr.116 in der Fassung vom 29.09.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.10.2015 bis 24.11.2015 öffentlich ausgelegt.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden

Der Entwurf der 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Grünordnungsplan Nr.116 in der Fassung vom 19.09.2015 wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2015 bis 24.11.2015 durchgeführt.

6. Satzungsbeschluss

Die 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes / Grünordnungsplan Nr.116 in der Fassung vom 01.06.2017 wurde mit Beschluss vom 01.06.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art.81 BayBO beschlossen.



ZIELE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Mit der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Biogasanlage Höckmeier“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Stromerzeugung der vorhandenen Biogasanlage, die Sicherung notwendiger Investitionen und damit die auch langfristige Sicherung und Erhaltung der Betriebswirtschaftlichkeit der Anlage, sowie des Betriebes Höckmeier insgesamt, geschaffen werden.

BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Beim vorliegenden Gebiet kann auf großräumige Neuausweisungen im Außenbereich verzichtet werden, da es zum Großteil auf bereits bestehende Bebauungen und Anlagenteile aufbaut und nur im Norden geringfügig erweitert wird. Der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden wird somit bestmöglich nachgekommen.

Alternativstandorte hätten eine umfangreiche Neuausweisung von Flächen zur Folge.

Entsprechend § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB ist auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im vorliegenden Fall sind forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich keine Auswirkungen zu erkennen.

ÖFFENTLICHKEITS- und BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der Abwägung der vorgebrachten Anregungen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplan nur unwesentlich geändert.

PLANUNGSALTERNATIVEN

Alternativstandorte hätten eine umfangreiche Neuausweisung von Flächen zur Folge.

Der Forderung nach einem schonenden Umgang mit Grund und Boden wird somit bestmöglich nachgekommen.

Diese zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.116 Sondergebiet „Biogasanlage Höckmeier“.

Wolnzach, den 01.06.2017

.....

1.Bürgermeister

Herr Machold